

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0839/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, keine Maßnahme,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 07.08.2025 in der Rubrik „Lesermeinung“ einen Leserbrief mit dem Titel „Rechnung geht nicht auf“ zu den Vorschlägen der Regierungskoalition zur Rente. Die Veröffentlichung enthält keine Angaben zum Verfasser.

II. Der Beschwerdeführer trägt sinngemäß vor, sein Leserbrief sei namenlos veröffentlicht worden. Der Chefredakteur habe auf seine Forderung nach einer vollständigen Veröffentlichung mit seinem Namen geantwortet: „Der Leserbrief wurde gesendet! Ob Leser/innen etwas davon haben, wenn wir schreiben, dass Sie den Leserbrief geschrieben haben, stelle ich zur Diskussion.“

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung erweitert um Ziffer 2 des Pressekodex und beschränkt auf die Frage, ob Verfasser von Leserbriefen ein Anrecht auf Namensnennung haben, zugelassen.

IV. Der Chefredakteur trägt insbesondere sinngemäß vor, die Beschwerde beruhe auf einem redaktionellen Versehen, bei dem der Name des Einsenders im Leserbrief nicht veröffentlicht worden sei. Der Beschwerdeführer habe sich anschließend gemeldet und eine Ungleichbehandlung vermutet. Er habe dem Beschwerdeführer telefonisch und per E-Mail

erklärt, dass kein Vorsatz vorliege. Den Wunsch, den gesamten Leserbrief erneut vollständig abzdrukken, habe er jedoch abgelehnt. Stattdessen habe er angeboten, einen Hinweis zu veröffentlichen, der auf den fehlenden Namen hinweise; dies habe der Beschwerdeführer allerdings nicht akzeptiert.

Seines Erachtens sei das Vorgehen mit der Richtlinie 2.6 im Deutschen Presskodex vereinbar. Explizit auch, weil unter Absatz 3 geschrieben stehe „Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck namentlich gekennzeichnet erfolgt.“ So verfähre man, daraus jedoch eine Verpflichtung abzuleiten, explizit beim Versehen im vorliegenden Fall, sehe er nicht.

Anmerkung: Die Beschwerdegegnerin legt das überarbeitete E-Paper vor, in dem der Verfasser des Leserbriefes ergänzt wurde.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung mit dem Titel „Rechnung geht nicht auf“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Presskodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Richtlinie 2.6 des Presskodex besagt: „Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck namentlich gekennzeichnet erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch eine andere Zeichnung erfolgen.“ Der Presskodex sieht also lediglich eine Ausnahme von der Pflicht vor, Leserbriefe unter Namensnennung der Verfasser zu veröffentlichen, für den Fall, dass die Verfasser dies beantragen. Insofern der Beschwerdeführer dem Abdruck seines Namens nicht widersprochen, sondern dies im Gegenteil gewünscht hat, hätte sein Name mit dem Leserbrief veröffentlicht werden müssen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde im Sinne der Beschwerdeordnung begründet ist.

Er verzichtet aber darauf, gegen die Redaktion eine Maßnahme nach § 12 Beschwerdeordnung auszusprechen, da die Redaktion bereits das ihr Zumutbare unternommen hat, um den Fehler zu beheben. Das Gremium sieht darin eine angemessene Reaktion im Sinne des § 6 Absatz 5 Beschwerdeordnung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.6 – Leserbriefe

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abdruck einer Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck namentlich gekennzeichnet erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel daran, wer die Zuschrift verfasst hat, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Bei der Übernahme von Nutzerbeiträgen (RL 2.7) als Leserbriefe können Pseudonyme beibehalten werden. Es muss jedoch auf die Quelle hingewiesen werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis der Person, die den Leserbrief verfasst hat, sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet die Person, die den Leserbrief verfasst hat, ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>